

41 - 5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Regelung des Betretungsverbots von Alten- und Pflegeheimen,
Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterfallen
sowie akut-stationären Einrichtungen**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch im Landkreis Unterallgäu gibt es mittlerweile bestätigte Fälle, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete. Aufgrund dessen erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterfallen sowie akut-stationäre Einrichtungen im Landkreis Unterallgäu dürfen von Besuchern nicht betreten werden.
2. Ausnahmen zur Nr. 1 sind therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche, das Betreten durch Handwerker für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie durch Angehörige bei Vorliegen eines dringenden Notfalls. Diese Personen haben ihren geplanten Besuch telefonisch bei der Einrichtung anzukündigen.
3. Diese Verfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 19.04.2020.
4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr.6 IfSG wird hingewiesen.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.

Mindelheim, 12. März 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Selin Overbeck
Abteilungsleiterin

41 - 5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Verbot von öffentlichen Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl
von 500 bis 1000 Personen**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch im Landkreis Unterallgäu gibt es mittlerweile bestätigte Fälle, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete. Aufgrund dessen erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende

Allgemeinverfügung:

1. Öffentliche Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von 500 Personen bis zu einer Teilnehmerzahl von 1000 Personen werden im gesamten Gebiet des Landkreises Unterallgäu untersagt.
2. Diese Verfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 19.04.2020.
3. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs.1 Nr.1, Abs.3 IfSG wird hingewiesen.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.

Mindelheim, 12. März 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Selin Overbeck
Abteilungsleiterin

L - RP - 3230

**Heimatspflege im Landkreis Unterallgäu;
Bestellung von Herrn Markus Fischer zum Kreisheimatpfleger und
Neufassung der Geschäftsverteilung**

Mit Wirkung vom 01.03.2020 wurde Herr Markus Fischer zum ehrenamtlichen Kreisheimatpfleger im Landkreis Unterallgäu ernannt.

Herr Fischer übernimmt mit den Schwerpunktbereichen Vor- und Frühgeschichte, Bodendenkmalpflege den Aufgabenbereich von Herrn Kreisheimatpfleger Peter Hartmann.

Durch die Neubestellung des Kreisheimatpflegers wurde auch eine Änderung der Geschäftsverteilung (Anlage) erforderlich. Die Zuständigkeitsbereiche der vier für den Landkreis Unterallgäu tätigen Kreisheimatpfleger sind nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt, die aus beiliegender Geschäftsverteilung ersichtlich sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mindelheim, 5. März 2020

Anlage

**Geschäftsverteilung für die Kreisheimatspflege
im Landkreis Unterallgäu**

Vom 1. März 2020

Unter Aufhebung der bisherigen Aufgabenverteilung vom 01.06.2011 werden die Tätigkeitsbereiche der Kreisheimatpfleger/in einvernehmlich wie folgt zugeordnet:

Kreisheimatpflegerin Monika Zeller

Vertretung: Markus Fischer

- Aufgaben:**
- Koordination mit der Archivpflege in Abstimmung mit den bestellten Kreisarchivpflegern
 - Bearbeitung aller Fragen zur Heraldik
 - Koordination aller heimatkundlichen Publikationen und Dokumentationen unter Einbeziehung aller Kreisheimatpfleger
 - Wahrnehmung heimatpflegerischer Belange in den Bereichen Bräuche, Dialekte, Trachten, Volkslied, Volksmusik, Volkstanz
 - Kooperation der Heimatspflege mit dem heimatkundlichen Unterricht mit den Schulen
 - Betreuung der Bibliothek Heimatspflege
 - Kontaktpflege zu den Medien in den angegebenen Bereichen

Kreisheimatpfleger Markus Fischer

Vertretung: Monika Zeller

- Aufgaben:**
- Bearbeitung aller Aufgaben der Heimatpflege im Bereich der vor- und frühgeschichtlichen Forschung und der Bodendenkmalpflege
 - Beratung von Bauherren und Vermittlung zwischen Bauherren und dem Landesamt für Denkmalpflege
 - Einbeziehung in alle Planungen zu Publikationen innerhalb dieses Fachbereichs
 - Betreuung der Bibliothek Heimatpflege
 - Kontaktpflege zu den Medien in den angegebenen Bereichen

Kreisheimatpfleger Christian Schedler, M.A.

Vertretung: Peter Kern

- Aufgaben:**
- Wahrnehmung aller Aufgaben der Heimatpflege in den Bereichen Museen, Sammlungen, Ausstellungen und des beweglichen Kunstguts
 - Kontaktpflege in heimatpflegerischen Belangen zu den Museen und Sammlungen im Landkreis Unterallgäu
 - Beratung der Museen und Sammlungen sowie der Bürgerinnen und Bürger in allen Fragen zu Gegenständen der Kunst, Volkskunde und Heimatgeschichte
 - Wahrnehmung aller Aufgaben der Heimatpflege in der wissenschaftlichen Forschung aller einschlägigen Fachgebiete
 - Kontaktpflege zu den Medien in den angegebenen Bereichen

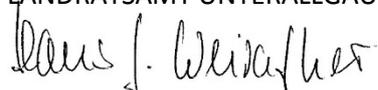
Kreisheimatpfleger Peter Kern

Vertretung: Christian Schedler

- Aufgaben:**
- Erledigung aller Aufgaben der praktischen Denkmalpflege, insbesondere Wahrnehmung der Ortstermine und Sprechtag des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung des Landratsamtes
 - Abgabe von Stellungnahmen zu Bauleitplänen nach regionaler Koordination
 - Kontaktpflege zu den Medien in den angegebenen Bereichen

Die Änderung der Geschäftsverteilung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

Mindelheim, 17. Februar 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **963.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **376.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(1) Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **460.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **307** Verbandsschüler festgesetzt.

- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.500 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **307** Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Babenhausen, 5. März 2020
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverbandes Realschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **692.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **508.200 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Zweckverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **452.000 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **361.600 €**; auf den Markt Babenhausen **90.400 €**.

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **0 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **0 €**; auf den Markt Babenhausen **0 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Babenhausen, 9. März 2020
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
stellv. Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Boos-Niederrieden,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **348.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **230.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **242.050 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **120 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.017,08333 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **30.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Boos, 5. März 2020
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Helmut Erben
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat